

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang, Susanne Victoria-Schütz und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Rohstoffversorgung im Rahmen des LROP (Teil 1)

Anfrage der Abgeordneten Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang, Susanne Victoria-Schütz und Christian Grascha (FDP), eingegangen am 08.02.2022 - Drs. 18/10693
an die Staatskanzlei übersandt am 08.02.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 17.02.2022

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut aktuellem Entwurf zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) soll u. a. ein zusätzliches neues Vorranggebiet Wald festgelegt werden. Durch die zugeordnete Vorrangfunktion würden diese Waldflächen für andere Nutzungen und Investitionsvorhaben unzugänglich sein.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im 2. Entwurf zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) vom Dezember 2021 werden in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04neu Festlegungen für bestimmte Waldstandorte getroffen, die zu erhalten und zu entwickeln sind. Dies betrifft die Waldstandorte in den - im 2. LROP-Entwurf erstmalig festgelegten - Vorranggebieten Wald sowie in den Vorranggebieten Natura 2000 und den Vorranggebieten Biotopverbund. Die Vorranggebiete Wald sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

Die LROP-Begründung führt dazu u. a. aus:

„Dass der Wald in Niedersachsen die Waldfunktionen (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion) wahrnehmen kann, ist zunehmend gefährdet, insbesondere durch die Klimaveränderung, die Zerschneidung und Fragmentierung von zusammenhängenden Flächen, laufende Industrialisierungsprozesse und einen zu deckenden Bedarf an Rohstoffen und Energie.

Die Festlegung dient dazu, wichtige Waldstandorte zu erhalten und ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern. Die Waldfunktionen an den Waldstandorten sollen heute und in Zukunft erfüllt werden können.“

Die Festlegung erfolgt gemäß LROP-Begründung vor dem Hintergrund des Klimawandels, nämlich zugleich zwecks Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung.

1. Inwiefern wurden bestehende und geplante Standorte der Rohstoffgewinnung in Niedersachsen bei einer Ausweisung der Vorranggebietskategorie „Wald“ berücksichtigt?

Genehmigte Rohstoffabbauten genießen Bestandsschutz und werden daher von einer Vorranggebietsfestlegung nicht eingeschränkt.

Überregional bedeutsame Rohstoffvorkommen, denen im Rahmen der planerischen Abwägung ein überwiegendes Gewicht gegenüber anderen Raumnutzungen zugeordnet wurde, sind im LROP als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) festgelegt.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete Wald des 2. LROP-Entwurfs wurden die großflächigen VRR des LROP ausgespart. Eine überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Wald und VRR würde absehbar regelmäßig einen unzulässigen Zielkonflikt der Festlegungen auslösen.

2: Inwiefern ist die Versorgung der Bauwirtschaft in Niedersachsen mit hochwertigen Spliten und Gesteinskörnungen unter Berücksichtigung dieser geplanten Vorrangfunktion aus Lagerstätten in Niedersachsen für eine verbrauchsortnahe Versorgung mittelfristig sichergestellt?

Im Vorfeld der laufenden LROP-Änderung wurde seitens der Raumordnung und Landesplanung im Jahr 2018 durch eine Karten- und Luftbildanalyse ermittelt, auf wieviel Fläche der VRR noch kein Abbau stattfindet. Im Ergebnis ist bei keiner Rohstoffart landesweit ein Engpass bezüglich der Vorrangfestlegungen festzustellen.

Da durch die Vorranggebiete Wald die VRR des LROP nicht überplant werden, wird durch die Festlegung von Vorranggebieten Wald nicht erwartet, dass für bestimmte Rohstoffarten ein solcher Engpass entsteht.

Darüber hinaus dient jedoch das Beteiligungsverfahren zum Entwurf eines Raumordnungsplans stets auch dazu, die vorgeschlagenen Festlegungen zu prüfen und zu qualifizieren. Im Rahmen der Beteiligung zum 2. LROP-Entwurf wurde u. a. vorgetragen, dass die Festlegung von Vorranggebieten Wald die Rohstoffgewinnung zu stark einschränke. Dies wird im weiteren Verfahren zu prüfen sein. Die verschiedenen Belange werden eingestellt und gewichtet, um zu einem sachgerechten Abwägungsergebnis zu kommen. Dem Ergebnis kann nicht vorgegriffen werden.

3: Inwiefern hat ein Abgleich mit nicht innerhalb von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung liegenden bedeutenden Rohstofflagerstätten 1. und 2. Ordnung gemäß den Rohstoffsicherungskarten des LBEG stattgefunden?

Überregional bedeutsame Rohstofflagerstätten 1. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), denen im Rahmen der planerischen Abwägung ein überwiegendes Gewicht gegenüber anderen Raumnutzungen zugeordnet wurde, sind im LROP als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) festgelegt. Bei der Festlegung der Vorranggebiete Wald des 2. LROP-Entwurfs wurden die großflächigen VRR des LROP ausgespart.

Ein darüber hinausgehender Abgleich mit weiteren Rohstofflagerstätten hat im Rahmen der Erarbeitung des 2. LROP-Entwurfs nicht stattgefunden. In Stellungnahmen zum 2. LROP-Entwurf wurde u. a. vorgeschlagen, Lagerstätten gemäß Rohstoffsicherungskarte des LBEG aus der Festlegung von Vorranggebieten Wald auszusparen. Gegebenenfalls könnte das jedoch das Anliegen der Rohstoffsicherung konterkarieren, wenn in der Folge raumbedeutsame Vorhaben, wie die Errichtung von Windenergieanlagen, in die dann raumordnerisch ungesicherten Bereiche gelenkt würden. Dies wird im weiteren Verfahren zu prüfen sein. Die verschiedenen Belange werden eingestellt und gewichtet, um zu einem sachgerechten Abwägungsergebnis zu kommen. Dem Ergebnis kann nicht vorgegriffen werden.